

## **Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik**

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Protestant University of Applied Sciences

vom 1. Februar 2011 in der Fassung vom 30. Januar 2019

Die Zulassungsregeln vom 1. Februar 2011, geändert am 28.6.2011, 02.04.2013,  
16.04.2014, 15.12.2015, 09.11.2017 und 30.01.2019 treten am 01.03.2019 in Kraft.

### **§ 1 Zulassung zum Studium**

- (1) Liegen der Evangelischen Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58/59 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Evangelischen Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangsleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, wählt. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann von der Rektorin/vom Rektor auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für die berufsbegleitende Form des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik sind: 1. der Abschluss als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder anerkannter Heilpädagoge, 2. der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums mit mindestens 30% einer Vollzeitstelle, 3. Nachweis über eine obligatorische Studienberatung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

## **§ 2 Bewerbungs-Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen**

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich zum 01. September.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich aufgenommen, und zwar vom 01.05.-30.06. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
  - Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
  - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
  - Ein einschlägiges, obligatorisches Vorpraktikum mit einer Mindestdauer von vier Wochen oder 150 Stunden. Das Praktikum muss spätestens bis 30.09. des Bewerbungsjahres abgeleistet sein. Entsprechende Zeiten einer Berufsausbildung als Heilpädagogin/Heilpädagoge, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger oder Erzieherin/Erzieher ersetzen das Praktikum.

## **§ 3 Quoten/Härtefälle**

- (1) Für das Aufnahmeverfahren in diesem Studiengang wird eine Quote von maximal 30% der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss einer Fachkraftausbildung an einer Fachschule für Heilpädagogik, einer Fachschule für Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Fachschule der Gesundheits- und Krankenpflege gebildet. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber mit einer einschlägigen Fachkraftausbildung die Quote von 30%, entscheidet das Los. Die nicht ausgelosten Bewerberinnen/Bewerber werden im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt. Die aufgrund der Quote ggf. frei bleibenden Studienplätze werden im Auswahlverfahren nach § 4 aufgefüllt.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (3) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.

- (5) Die Kapazität des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik umfasst zusammen 30 Studienplätze pro Jahr.
- (6) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Nach Berücksichtigung der unter § 3 genannten Quoten werden 80% der noch vakanten Studienplätze gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsregelungen treten am 01.03.2019 in Kraft.

Ludwigsburg, den 30. Januar 2019

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor